

# „Food fraud“ als Anwendungsfall des § 263 StGB – eine Mogelpackung?

Von PD Dr. Mario Bachmann, Köln/Heidelberg\*

*Lebensmittelskandale haben in der Vergangenheit immer wieder teils enorme mediale Aufmerksamkeit erregt und zu weitreichenden politischen und gesellschaftlichen Debatten geführt. Auch aus der Perspektive des Strafrechts besteht Diskussionsbedarf. Der vorliegende Beitrag stellt dabei mit der im Titel aufgeworfenen Frage eine der zentralen Facetten des Phänomens in den Mittelpunkt und versteht sich zugleich als eine Art Bestandsaufnahme der bisherigen strafrechtsdogmatischen Diskussion in Bezug auf § 263 StGB.*

## I. Begriff

„Food fraud“ („Lebensmittelbetrug“) ist eine Problematik, die im Bereich des Lebensmittelrechts schon seit längerem diskutiert wird, im Strafrecht hingegen erst in jüngerer Vergangenheit stärker in den Fokus geraten ist. Dies ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil hier neben Fragen der strafrechtlichen Bewertung sowie des Konkurrenzverhältnisses zwischen den Straftatbeständen des StGB und denen des Lebensmittelrechts auch auf der Rechtsfolgenseite wichtige bereichsspezifische Probleme existieren, die einer näheren Betrachtung bedürfen (u.a. Bedeutung des besonderen Drucks medialer Berichterstattung für die Strafzumessung; Berufsverbot; Möglichkeiten und Grenzen von Auflagen und Weisungen im Rahmen von Bewährungsbeschlüssen).<sup>1</sup>

In der Bevölkerung wiederum rückt das Phänomen regelmäßig im Zusammenhang mit größeren Lebensmittelskandalen ins Bewusstsein. Erinnert sei etwa an das Jahr 1985, als publik wurde, dass manche österreichischen Weine mit dem Frostschutzmittel Diethylenglykol versetzt wurden<sup>2</sup>, an das Jahr 2008, als bekannt wurde, dass das Babymilchpulver eines chinesischen Produzenten die Chemikalie Melamin enthielt<sup>3</sup>, oder an das Jahr 2013, als ans Licht kam, dass Fertigprodukte, die eigentlich als rindfleischhaltig deklariert waren, Pferdefleisch enthielten<sup>4</sup>.

Allgemein werden unter dem Phänomen des „food fraud“ Sachverhalte verstanden, bei denen mit der Absicht, Verbraucher zu täuschen, vorsätzlich Lebensmittel unter Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen in den Verkehr

gebracht werden, um Gewinne zu erzielen.<sup>5</sup> Lebensmittelbetrug zeichnet sich also durch folgende vier Merkmale aus:

- vorsätzliches Inverkehrbringen von Lebensmitteln;
- Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen;
- Absicht der Verbrauchertäuschung;
- Gewinnerzielungsabsicht.

## II. Empirische Befunde

Lebensmittelbetrug ist kein neues Phänomen. Er ist im Grunde so alt wie die Menschheit. Schon vor hunderten Jahren hat man z.B. Getreidemehl mit Gips gestreckt, verdorbenes Fleisch mit frischem Blut gefärbt oder Milch und Wein mit Wasser gepanscht.<sup>6</sup> Blickt man auf die Gegenwart, stellt man fest, dass die Täuschungsmuster im Grunde noch dieselben sind, lediglich die Ausführungsarten haben sich dem Stand der Technik angepasst. Beispiele sind etwa das Einfärben von billigem Salatöl mit Chlorophyll, um hochwertiges natives Olivenöl vorzutäuschen, der Verkauf von Lebensmitteln als Bio-Produkte, die in Wahrheit aus konventionellem Anbau stammen, oder das Aufspritzen von Garnelen mit Gel, um deren Gewicht zu erhöhen.<sup>7</sup>

Der weltweite Schaden, der jährlich durch Lebensmittelbetrug entsteht, wird seitens der EU auf mindestens 30 Milliarden Euro geschätzt.<sup>8</sup> Zu den am häufigsten betroffenen Produkten gehören Olivenöl, Honig, Kaffee, Fisch, Meeresfrüchte, Gewürze, Kakao und Tee, also vor allem Lebensmittel von hohem wirtschaftlichen Wert.<sup>9</sup> Nach dem Food Fraud Vulnerability Index 2025 sind unter den zehn Ländern, in denen das Risiko, Opfer von Lebensmittelbetrug zu werden am höchsten ist, ausschließlich Staaten Afrikas (Elfenbeinküste, Sierra Leone, Tschad, Benin, Guinea, Madagaskar, Ägypten) sowie des Nahen Ostens (Jemen, Syrien, Jordanien). Ursächlich hierfür sind u.a. schlechte wirtschaftliche Rahmen-

<sup>5</sup> Näher zur Begriffsbestimmung Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Was ist Lebensmittelbetrug?, abrufbar unter

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/03\\_Verbraucher/16\\_Food\\_Fraud/02\\_Was%20ist%20Lebensmittelbetrug/Was%20ist%20Lebensmittelbetrug\\_basepage.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/03_Verbraucher/16_Food_Fraud/02_Was%20ist%20Lebensmittelbetrug/Was%20ist%20Lebensmittelbetrug_basepage.html) (8.10.2025); siehe ferner European Commission, The EU Food Fraud Network and the System for Administrative Assistance – Food Fraud. Annual Report 2018, S. 5; Robson/Dean/Haughey/Elliott, Food Control 120 (2021), art. 107516.

<sup>6</sup> Ausführlich zur Geschichte des Lebensmittelbetruges Priesnitz, Food Fraud oder die Frage nach Authentizität – Was ist Lebensmittelbetrug und wie wird in Deutschland dagegen vorgegangen?, 2021, S. 12 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Fn. 5).

<sup>8</sup> Vgl. European Commission (Fn. 5), S. 4.

<sup>9</sup> Vgl. Eastlake, foodnavigator v. 15.4.2025, abrufbar unter <https://www.foodnavigator.com/Article/2025/04/15/food-fraud-threatening-food-safety-what-is-being-done-to-stop-it/> (9.10.2025).

bedingungen, unzureichende Regulierung sowie mangelnde technische Möglichkeiten zur Aufdeckung betrügerischer Praktiken. Anders stellt sich dies hingegen in Ländern wie Finnland, Australien, Südkorea, den USA oder Norwegen dar, die zu den fünf Nationen gehören, die die größte Resistenz gegenüber „food fraud“ aufweisen.<sup>10</sup>

Zu den zentralen empirischen Befunden gehört ferner, dass Lebensmittelbetrug ein wichtiges Betätigungsgebiet organisierter Kriminalität darstellt. So ist etwa bekannt, dass die italienische Mafia gefälschte Lebensmittel in Deutschland vertreibt. Bedeutsam ist dabei u.a. das Geschäft mit minderwertigem Champagner. Hier werden Gastwirte genötigt, damit diese die Ware abkaufen und in ihren Restaurants anbieten.<sup>11</sup>

In den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren wurden auf europäischer Ebene verstärkt Initiativen ergriffen, um Lebensmittelbetrug besser aufzudecken und bekämpfen zu können. Dazu gehört u.a. das im Jahr 2013 gegründete „Food-Fraud-Network“, das sich aus Vertretern der Europäischen Kommission, allen Staaten der EU sowie der Schweiz, Norwegens und Islands zusammensetzt und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dient.<sup>12</sup>

Ein weiteres Beispiel ist die „Operation OPSON“, in der bereits seit 2011 Inter- und Europol weltweit mit zahlreichen Staaten zusammenarbeiten, um durch gemeinsame Aktionen von Zoll, Polizei, Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie Partnern aus der Wirtschaft gefälschte Lebensmittel sicherzustellen. An der letzten OPSON-Aktion XIII 2023/24 haben insgesamt 29 Staaten teilgenommen. Deutschland hatte sich mit einer Schwerpunktaktion mit dem Fokus auf Waldheidelbeeren beteiligt. Konkret wurden in acht Bundesländern 70 Proben mit der Angabe „Waldheidelbeeren“ auf unlautere Praktiken untersucht. In der Hälfte aller Proben waren keine Waldheidelbeeren enthalten, sondern andere Heidelbeerarten. Bei den analysierten Obstkonsernen betrug der falsch deklarierte Anteil sogar 76 %.<sup>13</sup>

### III. „Food fraud“ und die Voraussetzungen des § 263 StGB

Nun aber zur Kernfrage: Inwieweit handelt es sich bei „food fraud“ tatsächlich um einen Anwendungsfall des § 263 StGB?

<sup>10</sup> Vgl. hier und zum Vorstehenden von *Krištopaitytė*, WellnessPulse v. 29.4.2025, abrufbar unter <https://wellnesspulse.com/research/food-fraud-vulnerability-index/> (10.10.2025).

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drs. 19/32478, S. 1 ff.

<sup>12</sup> Vgl. European Commission, The EU Agri-Food Fraud Network, abrufbar unter [https://food.ec.europa.eu/food-safety/eu-agri-food-fraud-network\\_en](https://food.ec.europa.eu/food-safety/eu-agri-food-fraud-network_en) (10.10.2025); siehe ferner zur Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität durch nationale und internationale Maßnahmen *Rützler*, in: Streinz/Kraus (Hrsg.), Lebensmittelrechts-Handbuch, 48. Aufl. 2025, Kap. VII. Rn. 79.

<sup>13</sup> Vgl. hier und zum Vorstehenden den Bericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, abrufbar unter

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/03\\_Verbraucher/16\\_Food\\_Fraud/06\\_OPSON\\_Operationen/OPSON-XIII/OPSON\\_13\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/03_Verbraucher/16_Food_Fraud/06_OPSON_Operationen/OPSON-XIII/OPSON_13_node.html) (9.10.2025).

Im objektiven Tatbestand müssen bekanntermaßen vier Voraussetzungen erfüllt sein, zwischen denen ein durchlaufend kausaler Zusammenhang bestehen muss, und zwar eine Täuschung, durch die ein Irrtum hervorgerufen wird, der wiederum zu einer Vermögensverfügung führt und schließlich in einen Vermögensschaden mündet.

#### 1. Täuschung

Keine wesentlichen Probleme ergeben sich zunächst in Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzung der Täuschung. Eine solche liegt ohne Weiteres bei allen Erscheinungsformen des „food fraud“ vor, bei denen ein Lebensmittel ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften nicht aufweist oder bei denen bezüglich der Deklaration von gesetzlichen Vorschriften abgewichen wird. Ein derartiger Fall liegt etwa vor, wenn ein Produkt angeboten wird, das laut Etikett einen Milchanteil von 40 % aufweisen soll, in Wahrheit aber nur einen solchen von 4 % hat. Fehlt es an expliziten Deklarationen oder gesetzlichen Vorgaben, kann zur Feststellung einer betrugsrelevanten Täuschung auf die Verkehrsauffassung abgestellt werden, die in einem Strafprozess gegebenenfalls auf der Grundlage eines Sachverständigungsgutachtens zu ermitteln ist.<sup>14</sup>

Denkbar ist auch die Täuschung mit wahren Tatsachen, wenn gerade dadurch eine Fehlvorstellung hinsichtlich anderer Tatsachen hervorgerufen werden soll.<sup>15</sup> Wird beispielsweise auf der Verpackung von Bio-Möhren speziell hervorgehoben, dass diese nicht gentechnisch verändert oder ohne konventionellen Dünger angebaut worden seien, verstößt das gegen Art. 7 Abs. 1 lit. c Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV), denn danach ist es verboten, mit bloßen Selbstverständlichkeiten zu werben. Zugleich handelt es sich um eine Täuschung i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB, denn es wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei den besagten Möhren um etwas Besonderes handelt, d.h. dass diese Eigenschaften aufweisen, die vergleichbare Möhren nicht haben. Tatsächlich verhält es sich aber selbstverständlich so, dass es zu den Grundvoraussetzungen von Bio-Lebensmitteln gehört, dass diese gentechnisch unverändert und ohne konventionellen Dünger angebaut wurden.

#### 2. Irrtum

Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung des Irrtums wird es zwar häufig an einer konkreten Fehlvorstellung des Verbrauchers fehlen, weil er die jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht im Einzelnen kennt. Wer weiß z.B. schon im Detail, welche Anforderungen an die Haltung eines Rindes gestellt werden, damit das daraus produzierte Fleisch als Bio-Rindersteak deklariert werden darf? Ein derartiges Wissen ist indes nicht notwendig, denn es genügt ein sachgedankliches Mitbewusstsein, d.h. die allgemeine Vorstellung, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>16</sup> Der Adressat

<sup>14</sup> Vgl. *Puschke*, ZLR 2019, 225 (229 f.).

<sup>15</sup> Vgl. *Fischer*, in: *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 263 Rn. 18a m.w.N.

<sup>16</sup> Vgl. *Valerius*, LMuR 2024, 143 (145); *Hefendehl*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 338 m.w.N.

muss also in dem eben gebildeten Beispiel des Bio-Rindersteaks nur das Bewusstsein haben, dass für Bio-Lebensmittel besondere Qualitätsanforderungen gelten, ohne dass er diese im Einzelnen kennen muss.

Im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal des Irrtums können sich jedoch praktische Probleme ergeben, die daraus resultieren, dass grundsätzlich in jedem Einzelfall die konkrete Feststellung erforderlich ist, ob bei einer Person ein Irrtum erregt wurde oder nicht. Der BGH lässt hiervon jedoch bei massenhaften, gleichförmigen und routinemäßigen Geschäften, die von selbstverständlichen Annahmen geprägt sind, eine Ausnahme zu. Dann soll es genügen, aus den zahlreichen Einzelfällen einige exemplarisch auszuwählen, um anhand dieser die Irrtumserregung zu verdeutlichen. Auf der Grundlage der Aussagen der entsprechenden Zeugen könnte dann auf einen Irrtum auch der anderen Verfügenden geschlossen werden.<sup>17</sup>

Die beschriebene Rechtsprechung mag zwar aus verfahrensökonomischen Gründen durchaus nachvollziehbar sein. Dabei wird allerdings der Umstand übersehen, dass es sich bei einem Irrtum um eine psychologische, d.h. eine innere Tatsache handelt. Bei derart individuellen Umständen kann aber nur schwerlich von einigen wenigen Personen auf alle geschlossen werden.<sup>18</sup> Gerade bei Massengeschäften sind nämlich viele Erklärungen denkbar, warum eine Person ein bestimmtes Produkt erworben hat, ohne dass dies zwingend irrtumsbedingt sein muss.<sup>19</sup> Wenn ein Kunde also z.B. in dem oben beschriebenen Fall des Bio-Rindersteaks gar nicht bemerkt, dass es den Aufdruck „Bio“ gibt, scheidet ein Irrtum von vornherein aus. In wiederum anderen Fällen kann es sein, dass die Täuschung durchschaut, das Produkt aber dennoch erworben wird. Bei konsequenter Anwendung des in-dubio-pro-reo-Grundsatzes müsste man letztlich in allen Fällen, in denen ein Irrtum – aus welchen Gründen auch immer – nicht konkret nachgewiesen werden kann, davon ausgehen, dass ein solcher nicht vorliegt.

### 3. Vermögensverfügung

Wurde beim Käufer ein täuschungsbedingter Irrtum erregt und zahlt er daraufhin den Kaufpreis für das betreffende Lebensmittel, ist dies als Vermögensverfügung anzusehen, Besondere kontextbezogene Problemstellungen ergeben sich dabei nicht.

### 4. Vermögensschaden

Allerdings muss durch die Vermögensverfügung auch ein Vermögensschaden hervorgerufen werden. Dies kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Wert des Lebensmittels den Kaufpreis unterschreitet. Beeinträchtigt die Täuschung den Wert des jeweiligen Lebensmittels also nicht, liegt kein Vermögensschaden i.S.d. § 263 StGB vor. In dem vorstehend erwähnten Beispiel der Bio-Möhren und der Werbung mit einer Selbstverständlichkeit sind diese ihren Preis

<sup>17</sup> Vgl. hier und zum Vorstehenden BGH NJW 2014, 2132 (2133).

<sup>18</sup> Vgl. *Trüg*, HRRS 2015, 106 (115).

<sup>19</sup> So mit Recht *Trüg*, HRRS 2015, 106 (115).

durchaus wert, sodass ein Vermögensschaden zu verneinen ist.

Ferner ist nicht zu übersehen, dass es praktisch häufig nicht ohne weiteres möglich ist, den Vermögensschaden konkret zu bestimmen. Dessen genaue Beizifferung ist aber nicht nur mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG unabdingbar,<sup>20</sup> sondern auch wegen des Regelbeispiels nach § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB. Danach liegt ein besonders schwerer Fall des Betruges vor, wenn ein Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt wird, wobei die Grenze insoweit bei 50.000 Euro gezogen wird.<sup>21</sup>

Unproblematisch im Hinblick auf die Schadensermittlung sind dabei die Konstellationen, in denen ein Produkt wertlos ist, weil es etwa aufgrund verbotener gesundheitsgefährdender Zusatzstoffe gar nicht in den Verkehr gebracht werden darf.<sup>22</sup> Etwas schwieriger ist die Sachlage bereits, wenn das Lebensmittel eine behauptete Eigenschaft nicht aufweist, es aber zumindest einen Markt für das Produkt ohne die behaupteten Eigenschaften gibt. Wenn also eine Schale Erdbeeren als Ware der Klasse 1 deklariert wird, in Wahrheit aber nur zweitklassig ist, kann die Wertdifferenz zwischen diesen Qualitätsklassen als Grundlage für die Beizifferung des Vermögensschadens herangezogen werden.

Auf kompliziertes und umstrittenes Terrain gerät man jedoch, wenn zwar ein Kennzeichnungsverstoß vorliegt, sich dieser aber nicht in einer Minderung von Qualität und Gebrauchswert für den Käufer niederschlägt. Das ist etwa dann der Fall, wenn einem Endverbraucher Eier als Bio-Ware verkauft werden, obwohl diese die dafür notwendigen Voraussetzungen knapp verfehlten, weil z.B. etwas mehr als die erlaubte Menge an Hühnern im Stall untergebracht war, ohne dass dies aber auf die Güte der Eier irgendeinen Einfluss hatte.<sup>23</sup> Bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtung liegt hier kein Vermögensschaden vor, denn die angebotenen Eier entsprechen schließlich in ihrer Qualität Bio-Eiern und sind ihren Preis wert.

Freilich könnte man erwägen, einen Vermögensschaden unter Bezugnahme auf die Lehre von der sozialen Zweckverfehlung zu bejahen. Hierbei geht es der Sache nach um die Diskussion, inwieweit in bestimmten Fällen ausnahmsweise zur Schadensbegründung nicht nur wirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern auch bestimmte soziale Zwecksetzungen berücksichtigt werden können.<sup>24</sup> Insoweit muss man bedenken, dass in dem eben gebildeten Beispiel des Erwerbes von Bio-Ware oftmals auch altruistische Erwägungen eine wichtige Rolle spielen.<sup>25</sup> In dem erwähnten Fall der Bio-Eier geht es also auch um die Förderung einer artgerechten Haltung von Hühnern, wozu u.a. gehört, dass diese nicht in überbelegten

<sup>20</sup> Vgl. BVerfGE 130, 1 (47).

<sup>21</sup> Vgl. BGHSt 48, 354 (361); *Perron*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 263 Rn. 188c m.w.N.

<sup>22</sup> Vgl. *Valerius*, LMUR 2024, 143 (146); *Puschke*, ZLR 2019, 225 (232).

<sup>23</sup> Näher hierzu *Hegmanns*, ZIS 2015, 102 (104 ff.).

<sup>24</sup> Vgl. die prägnante Darstellung und Kritik bei *Strauß*, JuS 2025, 23 (25 ff.) m.w.N.

<sup>25</sup> Vgl. *Hegmanns*, ZIS 2015, 102 (105).

Ställen leben müssen. Eine solche Sichtweise würde jedoch letztlich dazu führen, dass ein wirtschaftlich nicht gegebener Schaden allein mit der Enttäuschung über affektive Erwerbsinteressen konstruiert wird, was § 263 StGB den Charakter eines Vermögensdeliktes nähme.<sup>26</sup>

Schließlich wäre es denkbar, auf den Gesichtspunkt des individuellen Schadenseinschlages abzustellen. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch in Konstellationen, in denen der Verkehrswert einer Leistung rein rechnerisch der Leistung des Getäuschten entspricht, von einem betrugsrelevanten Schaden ausgegangen werden.<sup>27</sup> Allerdings liegt keine der insoweit diskutierten Ausnahmekonstellationen vor. In Betracht kommt zwar die Fallgruppe, wonach die angebotene Leistung vom Erwerber nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise verwendet werden kann<sup>28</sup>. Das ist vorliegend aber zu verneinen, weil die falsch deklarierten Eier alle Qualitätsmerkmale eines Bio-Eies aufweisen und folglich ohne Einschränkungen zum Verzehr verwendet werden können.

Im Ergebnis lässt sich also feststellen, dass eine Reihe an Fällen, die an sich dem Phänomen „food fraud“ unterfallen, keinen Betrug i.S.d. § 263 StGB darstellen, weil hier dem Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens eine gewisse Filterfunktion zukommt.

##### *5. Vorsatz und Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung*

Eine weitere Einschränkung wird zudem auf der Seite des subjektiven Tatbestandes bewirkt. So genügt es nach der zu Beginn erwähnten Definition zwar, wenn irgendeine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist. Für die Strafbarkeit nach § 263 StGB bedarf es jedoch einer spezifischen Bereicherungsabsicht. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass der vom Täter angestrebte Vorteil dem verursachten Schaden entsprechen muss, d.h. es muss die Absicht stoffgleicher Bereicherung gegeben sein.<sup>29</sup> Dies führt dazu, dass nur das jeweils unmittelbare Austauschverhältnis vom Tatbestand des § 263 StGB erfasst wird. Daher liegt beispielsweise kein Betrug zum Nachteil eines Verbrauchers vor, wenn der Produzent im Rahmen einer Lieferkette dem Erstverkäufer Erdbeeren, die eigentlich nur zweitklassig sind, als Ware erster Klasse verkauft, denn durch die Einschaltung weiterer Zwischenhändler wird der Vermögensschaden des Endverbrauchers nicht dem Vorteil des Produzenten entsprechen.<sup>30</sup> Stoffgleichheit ist hier vielmehr nur im Verhältnis von Produzent und Erstverkäufer

gegeben. Im Hinblick auf den Verbraucher kommt es hingegen nur auf das Verhältnis zum Endverkäufer an.<sup>31</sup>

#### **IV. Fazit**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nur ein Teil der Phänomene, die der Definition von „food fraud“ unterfallen, auch vom Tatbestand des § 263 StGB erfasst werden. Insoweit ist also im Lebensmittelbetrug weniger Betrug enthalten als durch die Bezeichnung suggeriert wird. Es lässt sich daher – um auf den Titel dieses Beitrages zurückzukommen – durchaus von einer „Mogelpackung“ sprechen. Wie gezeigt, sind es insbesondere die Tatbestandsmerkmale des Vermögensschadens und der Absicht stoffgleicher Bereicherung, die eine Reduktion auf individuell vermögensschädigende Sachverhalte bewirken.

Nicht zu übersehen ist freilich, dass im Lebensmittelstrafrecht zum Teil eine so weitgehende Kriminalisierung von Desinformation über Lebensmittel vorgesehen ist, dass häufig nicht alle eingangs erwähnten Merkmale des „food fraud“ erfüllt sind. So genügt es für eine Strafbarkeit nach § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB bereits, dass Lebensmittel mit irreführenden Informationen oder irreführender Werbung in den Verkehr gebracht werden. Hier muss zur Erfüllung des Tatbestandes noch kein Verbraucher tatsächlich getäuscht worden sein und auch Gewinnerzielungsabsicht ist nicht notwendig. Letztlich geht es dann also nur um die Bestrafung einer abstrakten Gefährdung der Dispositionsfreiheit von Verbrauchern, was manchem unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu weit geht.<sup>32</sup> In jedem Fall macht es deutlich, dass es keine spezifisch an der Phänomenologie des „food fraud“ orientierte strafrechtliche Erfassung gibt: Der Betragstatbestand erfasst nicht alle Konstellationen, das Lebensmittelstrafrecht demgegenüber auch solche, die nicht alle Merkmale des Phänomens aufweisen. Vor diesem Hintergrund wäre es daher sinnvoller, nicht von „food fraud“ zu sprechen, sondern einen weiter gefassten Terminus (z.B. „food crime“) zu verwenden.

---

<sup>26</sup> So zutreffend *Hegmanns, ZIS 2015, 102* (106).

<sup>27</sup> Vgl. BGHSt 16, 321 (326 ff.); *Perron* (Fn. 21), § 263 Rn. 121 ff. m.w.N.; kritisch u.a. *Kindhäuser/Hoven*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger*, Nomos Kommentar, StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 263 Rn. 260 m.w.N.

<sup>28</sup> Vgl. BGHSt 23, 300 (301); BGH NJW 1990, 1921 (1923); *Beukelmann*, in: v. *Heintschel-Heinegg/Kudlich* (Hrsg.), Beck’scher Online-Kommentar, Stand: 1.8.2025, § 263 Rn. 62.

<sup>29</sup> Vgl. nur *Perron* (Fn. 21), § 263 Rn. 168 m.w.N.

<sup>30</sup> Vgl. *Puschke*, ZLR 2019, 225 (233).

<sup>31</sup> Vgl. *Puschke*, ZLR 2019, 225 (233).

<sup>32</sup> Vgl. *Puschke*, ZLR 2019, 225 (237 f.).